

**Bekanntmachung**  
**über die Planfeststellung für das Vorhaben**  
**„Wasserkraftanlage Bodemer Wehr in Zschopau an der Zschopau (Fluss-km 74,118) –**  
**Neubau eines Flusskraftwerks mit Wehrsanierung (WKA Bodemer Wehr)“**  
**- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -**

**Vom 21.10.2024**

Die Landesdirektion Sachsen hat auf Antrag des Herrn Peter Stern den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 19. September 2024, Gz.: C46-0522/1108/26 festgestellt.

**I**

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

**Dienstag, den 12. November 2024, bis einschließlich Montag, den 25. November 2024,**

in der **Stadtverwaltung Zschopau**, Altmarkt 2, 09405 Zschopau, im **Bürgerbüro (Erdgeschoss)**

während der Öffnungszeiten:

Montag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag: 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Einwender sowie die vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht namentlich dargestellt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines Personalausweises oder Passes erteilt werden.

**II**

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung (VwVfG a. F., das auf dieses Verfahren weiterhin anwendbar ist gemäß § 102a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung), über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG a. F.). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG a. F.).

Die Bekanntmachung ist einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses sowie der festgestellten Planunterlagen gemäß § 27a VwVfG a. F. während des vorgenannten Zeitraumes auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ einsehbar.

### III

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung eines Flusskraftwerks mit moderner Anlagentechnik unmittelbar rechtsseitig am vorhandenen, 6,80 m hohen „Bodemer Wehr“ in Zschopau, verbunden mit der umfassenden Instandsetzung dieses Wehrs im Gewässer der Zschopau, bei Fluss-km 74+118. Im Zuge der Sanierung von Wehrkörper und Wehraufsatz, einschließlich der Trennpfeiler, ist geplant, den vorhandenen, beweglichen Wehraufsatz von drei Schlauchwehrfeldern auf drei Wehrklappen mit redundanter, vollautomatischer Steuerung umzubauen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Flusskraftwerks ist auch die erstmalige Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses und einer Fischabstiegsanlage im unmittelbaren Wehrbereich vorgesehen. Dies ist verbunden mit der Installation eines neuen Horizontalrechens, um wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere an die gewässerökologische Durchgängigkeit sowie den Fischschutz, Rechnung zu tragen. Das am Vorhabensstandort bislang betriebene Ausleitungskraftwerk soll stillgelegt und zurückgebaut werden. Der Rückbau des Ausleitungskraftwerks umfasst auch die Verfüllung des derzeitigen Obergrabens dieses Ausleitungskraftwerks bis auf Geländeniveau.

Weiterhin wird im Rahmen der Errichtung des neuen Flusskraftwerks sowie der Fischaufstiegs- und der Fischabstiegsanlage der Tischauer Bach im Mündungsbereich zur Zschopau auf einer Länge von ca. 15 m in einen rechten Seitenarm der Zschopau verlegt.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Planfeststellungsbeschluss beigelegt. Die Zulässigkeitsentscheidung wird außerdem gemäß § 27 UVPG im Sächsischen Amtsblatt Nr. 44 am 1. November 2024 sowie in der Tageszeitung „Freie Presse“, Ausgabe für die Region Erzgebirge – Zschopau, am 1. November 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Zschopau, den 21. Oktober 2024



**Sigmund**  
**Oberbürgermeister**

im Auftrag der Landesdirektion Sachsen